

## **Satzung des Landkreises Trier-Saarburg über die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten-Gesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I – Grundsätze der Kindertagespflege**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 23 und 24 SGB VIII.
- (2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 SGB VIII i.V.m. §§ 6 und 9 KiTaG) darauf hin, dass für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann.
- (3) Sofern in dieser Satzung nachfolgend von *den Eltern* die Rede ist und das betreute Kind nur mit *einem Elternteil* zusammenlebt, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (5) Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen – außer in Kindertagesstätten – geleistet werden.

#### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege soll im Hinblick auf den gesetzlich normierten Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Regel durchschnittlich mindestens fünf Betreuungsstunden je Woche umfassen. Der geförderte Betreuungsumfang soll im Durchschnitt 45 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (2) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf, der seitens der Verwaltung des Jugendamtes festgestellt wird. Dieser bemisst sich im Regelfall an den Abwesenheitszeiten der Eltern, insbesondere auf Grund von Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Eingliederung in Arbeit (SGB II) oder Ausbildung. Er kann sich in Einzelfällen auch anhand weiterer Kriterien, z.B. besonderer Konfliktlagen und Belastungs- oder Ausnahmesituationen bemessen, sofern

ohne Kindertagespflege eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

- (3) Vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Fördervoraussetzungen (z.B. Arbeitsaufnahme) kann eine Eingewöhnungsphase von bis zu vier Wochen und (in dieser Zeit) im individuell erforderlichen Stundenumfang gewährt werden.

### **§ 3 Geeignetheit der Tagespflegeperson**

- (1) Geeignet sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit und Sachkompetenz sowie durch ihre Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, Fachdiensten und der Verwaltung des Jugendamtes auszeichnen sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (2) Die Feststellung der Eignung einer Tagespflegeperson obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Sie prüft die Eignung nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere durch die Vorlage von Nachweisen, im persönlichen Gespräch und durch die Überprüfung der Räumlichkeiten.
- (3) Die Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten und Beauftragten des Jugendamtes im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten den Zutritt zu den Räumen, die der Betreuung und dem Aufenthalt von Kindern dienen, zu gestatten.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes kann das Vorliegen der Eignungskriterien jederzeit (erneut) prüfen.
- (5) Als fachliche Voraussetzungen (Sachkompetenz) für geeignete Tagespflegepersonen gelten insbesondere
  1. eine nachgewiesene Qualifizierung zur Tagespflegeperson, orientiert an den jeweils geltenden Standards des Deutschen Jugendinstitutes oder
  2. eine fachliche Eignung nach der Fachkräftevereinbarung für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (in der jeweils gültigen Fassung).

In begründeten Ausnahmefällen können auch Personen, die nicht über eine der o.g. fachlichen Voraussetzungen verfügen, als Tagespflegeperson tätig werden.

- (6) Das Kreisjugendamt bietet in Kooperation mit geeigneten Fortbildungsträgern regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen an. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Qualifizierungsmaßnahme kann Tagespflegepersonen, die im Landkreis Trier-Saarburg tätig sind, auf Antrag die Hälfte der jeweiligen Kursgebühren erstattet werden.

### **§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegerlaubnis) nach § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen länger als 3 Monate über mindestens 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut werden.

- (2) Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Pflegeerlaubnis obliegt der Verwaltung des Jugendamtes. Sie richtet sich dabei nach dem Ergebnis der Prüfung zur Geeignetheit der Tagespflegeperson gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3) Die Pflegeerlaubnis berechtigt dazu, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen und ist auf längstens fünf Jahre befristet.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes kann die Pflegeerlaubnis im Einzelfall für weniger als 5 Kinder und weniger als 5 Jahre erteilen oder sie mit Einschränkungen versehen, wenn dies zum Wohle der betreuten Kinder erforderlich ist oder ein anderer sachlicher Grund besteht.

## **§ 5 Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson**

- (1) Bei der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII wird eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt. Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII und umfasst
  1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
  2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2) Die Leistungen für den Sachaufwand und die Förderleistungen werden in einem Entgelt für die Tagespflegeperson zusammengefasst. Die Höhe des Entgeltes wird gemäß § 10 dieser Satzung von der Verwaltung des Jugendamtes unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses festgelegt.
- (3) Die laufende Geldleistung wird in der Regel am Monatsende gezahlt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird der Jahresbeitrag für die gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege grundsätzlich nach Ablauf des Kalenderjahres und Vorlage des Beitragsbescheides erstattet.
- (5) Bei Abwesenheit des betreuten Kindes oder der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung über einen Zeitraum von bis zu vier zusammenhängenden Wochen weitergewährt (vgl. § 7 Abs. 3).
- (6) Sämtliche Änderungen sowie über Absatz 5 hinausgehende Abwesenheitszeiten sind der Verwaltung des Jugendamtes von der Tagespflegeperson sowie von den Eltern unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Zuviel gewährte Leistungen sind zu erstatten.

## **§ 6 Antragsverfahren**

- (1) Sofern seitens der Eltern die Förderung ihres Kindes im Rahmen der Kindertagespflege begehrt wird, ist dies der Verwaltung des Jugendamtes durch einen Antrag nach dem amtlichen Vordruck anzuzeigen. Der Antrag ist von den Eltern zu unterschreiben und im Original mit den im Vordruck aufgeführten Nachweisen bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung der Förderung, deren Umfang und Laufzeit obliegt der Verwaltung des Jugendamtes und wird den Eltern sowie der Tagespflegeperson mittels Bewilligungsbescheid bekanntgegeben.
- (3) Erstanträge sind mindestens einen Monat vor Beginn der Betreuung, Folgeanträge spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
- (4) Kann der regelmäßige Betreuungsumfang bei Antragsstellung nicht zweifelsfrei festgelegt werden (z.B. wegen Schichtdienst oder unregelmäßiger Arbeitszeit), so haben die Eltern und die Tagespflegeperson die Betreuungszeiten in der Regel über eine Laufzeit von 3 Monaten per Stundenauflistung („Einzelnachweis“) zu belegen. Hierfür ist ausschließlich der von der Verwaltung des Jugendamtes zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist nach Ablauf eines jeden Betreuungsmonats bis spätestens zum 15. des Folgemonats einzureichen, damit der tatsächliche Betreuungsbedarf errechnet werden kann. Die Auszahlung des Entgelts erfolgt am Ende des Folgemonats.
- (5) Sämtliche Änderungen, die sich nach Antragsstellung ergeben, sind der Verwaltung des Jugendamtes unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Diese behält sich vor, jederzeit das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.
- (6) Die Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn
  1. Umstände bekannt werden, nach denen die Tagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist,
  2. die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht oder
  3. die Erforderlichkeit der Tagespflege nicht (mehr) gegeben ist.

## **Abschnitt II - Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagespflege**

### **§ 7 Kostenbeteiligung**

- (1) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden nach § 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht ab Bewilligung der Kindertagespflege und endet mit deren Ablauf. Sie besteht auch bei einer bis zu vier zusammenhängenden Wochen andauernden Unterbrechung der Betreuungsleistung (vgl. § 5 Abs. 5).

- (4) Die Höhe der Kostenbeiträge wird gemäß § 10 dieser Satzung von der Verwaltung des Jugendamtes unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses festgelegt. Die Kostenbeiträge werden nach Einkommen und Zahl der im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (5) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt mittels Bescheid.
- (6) Die Betreuung in Kindertagespflege ist für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beitragsfrei, wenn in der zuständigen Kindertagesstätte kein adäquates Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann bzw. wenn über die Betreuung in einer Kindertagesstätte hinaus ein zusätzlicher Betreuungsbedarf besteht (sog. Randzeitenbetreuung).

## **§ 8 Berechnungsgrundlagen**

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff der §§ 82-84 SGB XII. Zum Einkommen zählt auch das Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die von diesen im Sinne des § 85 SGB XII überwiegend unterhalten werden.
- (2) Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung des betreuten Kindes (z.B. Kinderbetreuungskosten der Bundesagentur für Arbeit) zählen nicht zum Einkommen und sind neben einem Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen.
- (3) Maßgeblich ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen der Kostenbeitragspflichtigen in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit werden auf Grundlage des letzten Einkommenssteuerbescheides berücksichtigt. In Fällen, in denen das aktuelle bzw. das zu erwartende Einkommen von dem Einkommen nach den Sätzen 1 und 2 erheblich abweicht, oder in sonstigen begründeten Fällen kann der Berechnung ein anderer Einkommenszeitraum zugrunde gelegt werden.
- (4) Der Kostenbeitrag wird für jedes Kind getrennt ermittelt. Es erfolgt keine Addition der Betreuungsstunden oder Verrechnung der Kostenbeiträge. Jedoch wird bei der Berechnung für jedes weitere Kind, das in Kindertagespflege betreut wird, das maßgebliche Einkommen um den zuvor ermittelten Kostenbeitrag des ersten Kindes bzw. der vorangegangenen Kinder gemindert. Davon abweichend zahlen die Eltern bei der Betreuung von Zwillingen für das 2. Kind lediglich die Hälfte des für das 1. Kind ermittelten Kostenbeitrags (analog bei Drillingen usw.).

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

- (1) Mit der Antragstellung auf Kindertagespflege sind von den Eltern auch Angaben zu ihrem Einkommen nach § 8 Abs. 1 bis 3 zu machen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt nicht, sofern sich die Eltern auf dem Antragsformular mit der Festsetzung des Höchstbeitrages für den jeweiligen Betreuungsumfang einverstanden erklären.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Auskunfts- und Nachweispflicht nach Absatz 1 nicht bzw. nicht vollständig oder fristgerecht nach, wird von der Verwaltung des Ju-

gendantes ein Kostenbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe des bewilligten Betreuungsumfanges festgesetzt.

- (3) Wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben die Eltern dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Als wesentlich gelten Änderungen insbesondere dann, wenn sie zu einem Wechsel in der Beitragsstufe führen. In diesen Fällen kann ein höherer Kostenbeitrag ab dem auf die Änderung folgenden Monat auch rückwirkend neu festgesetzt werden. Eine Minderung des Kostenbeitrags kommt in der Regel erst ab dem Monat in Betracht, der auf die Mitteilung der Eltern folgt.

### **Abschnitt III - Schlussbestimmungen**

#### **§ 10 Ermächtigung**

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses konkretisierende und ergänzende Regelungen zu dieser Satzung zu treffen, u.a. über die die Höhe der Entgelte für die Tagespflegepersonen und die Höhe der einkommensabhängigen Kostenbeiträge der Eltern.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Satzung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine dieser möglichst nahe kommende wirksame Regelung treten, bis eine Neufassung der Satzung erfolgt ist.

#### **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Ab dem Inkrafttreten sind die Regelungen dieser Satzung auf sämtliche Neubewilligungen anzuwenden. Bereits laufende Fälle bleiben hiervon bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums unberührt.

Trier, den \_\_\_\_\_

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz  
Landrat